

Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien



Pflegefamilien und andere Personen, die regelmässig gegen Geld Kinder betreuen, üben eine Erwerbstätigkeit aus. Auf den Einkünften sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

1. Adressatinnen und Adressaten sowie Zweck dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich als Orientierungshilfe an Pflegefamilien, Sozialregionen, MandatsträgerInnen (Beistände/Beiständinnen), Einwohnergemeinden, Familienplatzierungsorganisationen, Behörden und Fachstellen. Es wird vom Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) herausgegeben und wurde betreffend die sozialversicherungsrechtlichen Informationen in verdankenswerter Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) erarbeitet.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich Gesetzgebung und Rechtsprechung massgebend.

2. Grundsatz der Beitragspflicht

Pflegeeltern, die regelmässig gegen Entgelt Kinder betreuen, üben eine Erwerbstätigkeit aus. Auf den Einkünften sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

3. Unselbständige Erwerbstätigkeit

Bei der Tätigkeit als Pflegeeltern handelt es sich gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) des Bundesamts für Sozialversicherungen (Stand 1. Januar 2017) sozialversicherungsrechtlich in jedem Fall um eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Dabei sind folgende Situationen möglich:

- a) Bei behördlich angeordneten Platzierungen besteht der Pflegevertrag grundsätzlich zwischen der zuständigen Kinderschutzbehörde und den Pflegeeltern. Der gängigen Praxis entsprechend, kann die Kinderschutzbehörde der zuständigen Sozialregion oder dem ernannten Beistand bzw. der ernannten Beiständin die Befugnis, den Pflegevertrag abzuschliessen, übertragen. Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.
- b) Der Pflegevertrag wird zwar zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern abgeschlossen, die Sozialregion begleitet das vereinbarte Pflegeverhältnis jedoch (im Auftrag der Kinderschutzbehörde) in einer Weise, das über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht. Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.
- c) Die Sozialregion entrichtet das Pflegegeld an die Pflegeeltern vollumfänglich oder teilweise aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen (Taggeldern, Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungs- oder Zusatzleistungen). Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.
- d) Die Pflegeeltern gehören einer Institution (z.B. einem Verein) an, haben mit dieser einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, sind in ihrem Auftrag tätig und werden von ihr dafür entschädigt. In diesem Fall gilt die Institution (z.B. Familienplatzierungsorganisation) als Arbeitgeberin.

e) Es besteht ein schriftlicher oder mündlicher Pflegevertrag zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern. Die leiblichen Eltern bezahlen die ganze Arbeitsentschädigung aus eigenen Mitteln (z.B. aus Lohn, eigenem Vermögen, eigenen Renten, eigenen Zusatzleistungen, Ehegatten-Alimenten) direkt an die Pflegeeltern. Hier gelten die leiblichen Eltern als Arbeitgeber.

Auf dem massgebenden Lohn (dieser umfasst nur den Anteil am Pflegegeld, welcher Arbeitsentschädigung darstellt, nicht aber den Auslagenersatz) hat der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin folgende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten:

Beitragsart	Basis	AN-Anteil in %	AG-Anteil in %	Total in %
AHV/IV/EO	AHV/IV/EO-Lohnsumme	5,125	5,125	10,25
ALV1 (bis CHF 148'200.-- pro Person und Kalenderjahr)	ALV1-Lohnsumme	1,1	1,1	2,2
ALV2 Ab CHF 148'201.--	ALV2-Lohnsumme	0,5	0,5	1,0
FAK (Beitragsatz der AKSO)	FAK-Lohnsumme		1,2	1,2
VK (Beitragsatz der AKSO)	AHV/IV/EO-Beiträge		0,9 bis 4 % je nach Lohnsumme	

(Die aktuellen Beiträge und Ansätze werden jeweils unter akso.ch publiziert)

Glossar AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung EO: Erwerbsersatzordnung VK: Verwaltungskosten
 IV: Invalidenversicherung ALV: Arbeitslosversicherung FAK: Familienausgleichskasse

Es wird den Sozialregionen als Arbeitgeberinnen empfohlen, für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Pflegeeltern bei der AKSO eine separate Abrechnungsnummer zu beantragen, falls sie die Abrechnung der Pflegegeldentschädigung nicht über die ordentliche Lohnabrechnung abwickeln wollen.

Die Arbeitnehmerbeiträge (nicht aber die Arbeitgeberbeiträge) gehen zu Lasten der Pflegeeltern. Diese werden von der Arbeitsentschädigung abgezogen.

Geringfügiger unselbständiger Erwerb: Vom massgebenden Lohn, der je ArbeitgeberIn den Betrag von Fr. 2'300.-- im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten (= Pflegeeltern) erhoben. Die Arbeitgebenden sind ebenfalls dafür zuständig, die Pflegeeltern gegen Unfall zu versichern (UVG) und allenfalls die Abgabe der Beiträge an die zweite Säule (Pensionskasse, BVG) sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Der Pflegevertrag stellt im Regelfall keinen Arbeitsvertrag, sondern einen Auftrag dar, so dass Arbeitsvertragsrecht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur nicht ohne weiteres analog auf Pflegeverträge anwendbar ist. Der Behörde (Sozialregion) bzw. der Institution (Familienplatzierungsorganisation) kommen daher nicht alle arbeits- bzw. personalrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeberin zu. Namentlich besteht kein zwingender Anspruch der Pflegeeltern auf:

- Ferien
- Ferien-, Wochenend- und Nachtzuschläge
- 13. Monatslohn
- Dienstatersgeschenk
- Arbeitszeitbeschränkungen
- Mutterschaftsurlaub
- Arbeitszeugnisse

Die Parteien können im Pflegevertrag die Vertragsbedingungen und Regeln frei vereinbaren. Wurden Bedingungen und Regeln vereinbart, gelten diese grundsätzlich.

4. Wer ist im Kanton Solothurn ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn im sozialversicherungsrechtlichen Sinn?

ArbeitgeberIn ist in der Regel, wer die Pflegeeltern beauftragt und diesen das entsprechende Entgelt (Arbeitsentschädigung) ausbezahlt.

Bei behördlichen Platzierungen ist im Kanton Solothurn die jeweilige Sozialregion (Sozialregion am zivilrechtlichen Wohnsitz des Pflegekindes) beitragspflichtige Arbeitgeberin, wobei eine Delegation der Bezahlung (Vollzug) der Beitragspflicht an die Einwohnergemeinden möglich ist. Bei Pflegefamilien, die einer Familienplatzierungsorganisation angeschlossen sind und in deren Auftrag tätig sind, ist diese Organisation beitragspflichtige Arbeitgeberin.

ArbeitnehmerIn ist, wer im Auftrag eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin Pflegekinder betreut. Aus administrativen Gründen gilt in aller Regel nur eine Person als ArbeitnehmerIn: die Pflegemutter oder der Pflegevater. Die Pflegeeltern können jedoch selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird empfohlen, dass dieser Punkt schriftlich geregelt wird.

5. Vorgehen

ArbeitgeberInnen von Pflegeeltern haben sich bei ihrer Ausgleichskasse oder deren AHV-Zweigstelle zu melden. Sie werden von der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle beraten und erhalten die für eine ordnungsgemässe Beitragsabrechnung nötigen Formulare.

6. Weiterführende Hinweise

- Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Stand am 01.01.2019
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5621>
- Urteile des eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 8. Oktober 2004 ([08.10.2004 H 74/04](#)) und vom 4. April 2006 ([04.04.2006 H 134/05](#))
- akso.ch

7. Ansprechpersonen

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Allmendweg 6
4528 Zuchwil

Herr Daniel Odermatt
Bereich Beiträge und Zulagen
Abteilungsleiter

Tel. +41 32 686 22 92

Fax +41 32 686 23 41

E-Mail daniel.odermatt@akso.ch

Amt für soziale Sicherheit

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Frau Monica Sethi Waeber
Abteilung Soziale Förderung und Generationen
Abteilungsleiterin

Tel. +41 32 627 22 84

Fax +41 32 627 76 81

Email monica.sethi@ddi.so.ch